

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Eingabe zum Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 28.11.2023 wie folgt informiert:

Als Anlage erhalten Sie zu Ihrer Kenntnisnahme die Eingabe der BStBK zur o. g. Thematik, die wir gegenüber dem BMJ sowie gleichlautend dem BfJ abgegeben haben.

Die BStBK fordert darin, auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2022 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis mindestens Ende April 2024 zu verzichten.